

99008001014001, 99008001014001

Personalausweis Diebstahl melden

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214137538/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008001014001, 99008001014001
Leistungsbezeichnung I	Personalausweis Diebstahl melden
Leistungsbezeichnung II	Diebstahl des eigenen Personalausweises melden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anzeige, Diebstahl, elektronischer Personalausweis, ePA, PA, Perso, melden, neu, gestohlen, neuer Personalausweis, Anzeigen, Meldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Personalausweis (008)
Verrichtungskennung	Meldung (014)
SDG-Informationsbereich	Dokumente, die von Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern, die keine Unionsbürger sind, allein reisenden Minderjährigen und Nicht-Unionsbürgern bei grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Union verlangt werden

Modul	Sachverhalt
	(Personalausweis, Visum, Pass)
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/pauswg/_27.html
Teaser	Wenn Ihr Personalausweis gestohlen wurde, müssen Sie dies melden. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Als deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger sind Sie ab einem Alter von 16 Jahren dazu verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen, wenn kein gültiger Reisepass vorliegt. Jeder Diebstahl Ihres Personalausweises ist beim Bürgeramt oder bei der Polizei zu melden. Wenn Sie dies nicht machen, handeln Sie ordnungswidrig. Nach der Meldung können Sie einen neuen Personalausweis beantragen. Sofern Sie einen gültigen Reisepass besitzen, müssen Sie keinen neuen Personalausweis beantragen. Zeigen Sie den Diebstahl bei Ihrem Bürgeramt oder Polizei an, wird die Sperrung des Online-Ausweises zeitgleich erledigt. Sie können den Online-Ausweis auch selbst telefonisch sperren lassen.</p> <p>Um einen Missbrauch auszuschließen, hat die Ausweisinhaberin beziehungsweise der Ausweisinhaber den Diebstahl des Personalausweises bei der Sperrhotline (116 116) oder bei der Personalausweisbehörde zur Sperrung der Online-Ausweisfunktion umgehend zu melden. Soweit Sie zusätzlich auch noch eine elektronische Signatur auf den Personalausweis aufgebracht haben, müssen Sie die Unterschriftsfunktion separat sperren lassen. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an den Anbieter, bei dem Sie das Signaturzertifikat erworben haben und melden Sie ihm den Verlust.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Die Sperrung stellt sicher, dass jeder Missbrauchsversuch sofort erkannt wird. Nach der Sperrung ist es nicht mehr möglich, die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises zu nutzen oder diesen vor Ort auslesen zu lassen. Sollten Sie das Dokument später wiederfinden, müssen Sie dies auch anzeigen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Sie müssen keine Unterlagen einreichen.</p>
Voraussetzungen	<p>Personalausweis wurde gestohlen.</p>
Kosten	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an</p>
Verfahrensablauf	<p>Den Diebstahl Ihres Personalausweises müssen Sie in der Regel persönlich melden. Sofern die zuständige Personalausweisbehörde einen entsprechenden Online-Dienst anbietet, können Sie den Diebstahl auch darüber melden. Die Sperrung Ihrer Online-Ausweisfunktion übernimmt die Personalausweisbehörde nach Eingang Ihrer Meldung.</p> <p>Online-Ausweisfunktion über die Hotline selbst sperren lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wählen Sie die Sperrhotline 116 116. Diese ist 7 Tage die Woche rund um die Uhr erreichbar. • Geben Sie das Sperrkennwort, das Sie mit dem PIN-Brief erhalten haben, über die Telefontasten ein, sobald Sie dazu aufgefordert werden. • Ihr Online-Ausweis ist umgehend gesperrt.
Bearbeitungsdauer	<p>Ihre Meldung wird sofort aufgenommen.</p>
Frist	<p>Sie müssen den Diebstahl unverzüglich melden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Wird eine Anzeige bei der Personalausweisbehörde nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird eine Ordnungswidrigkeit begangen, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.</p> <p>Bitte beachten Sie: Deutschland kann nicht</p>

Modul

Sachverhalt

beeinflussen, ob und wie andere Staaten ihre nationalen polizeilichen Informationssysteme einrichten beziehungsweise ob und wie häufig diese aktualisiert werden. Daher kann es in Einzelfällen dazu kommen, dass ausländische Behörden Ihren wiedergefundenen Personalausweis für die Nutzung im Ausland nicht anerkennen oder ihn gar einziehen. Wenn Sie solche potenziellen Unannehmlichkeiten beispielsweise in Ihrem Urlaub oder auf einer Dienstreise im Ausland vermeiden wollen, empfiehlt es sich bei Verlust oder Diebstahl des Ausweises, ein neues Dokument in Ihrer zuständigen Behörde zu beantragen. In diesem Zuge können Sie von vornherein auf die eventuelle weitere Nutzung des Ausweises nach Wiederauffinden verzichten.

Es stellt eine Straftat dar, wenn einem anderen ein Ausweispapier zur Täuschung im Rechtsverkehr überlassen wird.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Personalausweis Meldung wegen Diebstahl
 - Diebstahl des Personalausweises muss gemeldet werden
 - Kosten: keine
 - Bearbeitungsdauer: keine
 - Fristen: unverzüglich
 - zuständig: Personalausweisbehörde (Bürgeramt) des Hauptwohnsitzes
- Steht eine Straftat im Raum, die örtliche Polizeidienststelle.

Ansprechpunkt

Bitte melden Sie den Diebstahl beim örtlichen Bürgeramt.

Steht eine Straftat im Raum, wenden Sie sich an die örtliche Polizeidienststelle.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Report ID card theft, Personalausweis Diebstahl melden